

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I				Vorlage Nr.: 65/2019 öffentlich			
FBL: Herr Sevenich AbtL: Frau Ritz Verfasser/in: Frau Roden	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	Kä	FBL 4	FBL 6					
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
Haupt-, Sozial- u. Personalausschuss							19.02.2019	
Rat							26.02.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☒	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	☒	für das lfd. Haushaltsjahr						
☒	☒	für Folgejahre						
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim								

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen.
Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Entwicklung und Veränderung der Gebührensachverhalte seit Inkrafttreten der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung am 01.01.2017.

2. Sachverhalt

Mit Datum vom 08.07.2013 beschloss der Rat der Kreisstadt Bergheim die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW), um der Entwicklung und Veränderung der Gebührensachverhalte Rechnung zu tragen. Diese wurde mit der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung bereits zum 01.03.2015 evaluiert und mit Wirkung zum 01.01.2017 erneut überarbeitet.

Aufgrund der in § 75 der Gemeindeordnung (GO) NRW in der derzeit gültigen Fassung geregelten allgemeinen Haushaltsgrundsätze sind die Gebührentarife der Satzung regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Seit Inkrafttreten der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung am 01.01.2017 haben sich Änderungen in personeller, organisatorischer und rechtlicher Weise ergeben.

In der Folge sind die Gebührentarife der Anlage 1 entsprechend anzupassen, um eine Kostendeckung sicherzustellen.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

- 1) Durch die Einführung des digitalen Vergabeverfahrens wird die Tarifstelle 11 – Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - der Gebührensatzung ersatzlos gestrichen. Die übrigen Tarifstellen erhalten folgerichtig eine neue Kennziffer.
- 2) Aufgrund der zum 16.02.2019 in Kraft tretenden EU-Apostillen-Verordnung, die zusätzliche Gebührentatbestände beinhaltet, wird die Tarifstelle 16 a) – Leistungen und Gebühren des Bürgerservices eingeführt.
Auch die Tarifstelle 16 b) - Leistungen und Gebühren des Standesamtes – wird zusätzlich eingeführt. Grundlage für diese Tarifgestaltung ist § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebo NRW), wonach die Kommunen ermächtigt sind, die Gebühren der AVerwGebo NRW entsprechend der Leistung kostendeckend anzupassen und per Satzung festzusetzen.
- 3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit sind die Gebührentarife der Tarifstelle 16 b) der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage 3 beigefügt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Bei Nichtanpassung der Gebühren kann die Verwaltung die Leistungen nicht mehr kostendeckend erbringen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Einnahmen werden ausschließlich zur Deckung der Kosten für die erbrachte Leistung erzielt.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt